

## **Wichtig**

### **Die Steuerberaterkammer Sachsen hat uns auf folgenden Betrug aufmerksam gemacht:**

#### **Betrügereien bei angeblichen Kassen-Nachschau nach 146b AO**

Diese Betrüger verwenden folgende „Masche“:

Sie stellen sich den Steuerpflichtigen in deren Geschäftsräumen als Mitarbeiter der Finanzverwaltung vor. Dabei werden gefälschte Dienstausweise vorgelegt. Teilweise erfolgt auch die Vorlage einer natürlich ebenfalls gefälschten Prüfungsanordnung. Nach einem durchgeführten Kassenssturz wird die Beschlagnahme des vorhandenen Bargelds erklärt und das Geld mitgenommen. Es kommt selbstverständlich nie bei der Finanzverwaltung an. Auch die auf der Prüfungsanordnung angegebene Telefonnummer ist nicht die des Finanzamtes.

In Sachsen ist geregelt, dass sich die Prüfer zu Beginn einer Kassen-Nachschau vorstellen und ihren Dienstausweis vorlegen. Darüber hinaus ist dem Steuerpflichtigen der Vordruck „Durchführung einer Kassen-Nachschau (§ 146b Abgabenordnung – AO)“ zu übermitteln; mit diesem wird der Steuerpflichtige allgemein über die Regelung des § 146b AO informiert.

Der Dienstausweis des Prüfers sollte genau angeschaut werden. Bei Zweifeln sollte der Mandant Sie sofort informieren. Fragen Sie in diesen Fällen beim zuständigen Finanzamt telefonisch nach, ob tatsächlich eine Kassen-Nachschau angeordnet wurde. Erst wenn Sie Ihren Mandanten dies bestätigt haben, sollen diese die Kassen-Nachschau gestatten.

Sollte eine Person, die vorgibt, eine Kassen-Nachschau durchzuführen, Geld „beschlagnahmen“ und mitnehmen wollen, sollten Sie Ihren Mandanten empfehlen, umgehend die Polizei zu benachrichtigen. Da Finanzamtsbedienstete nicht befugt sind, im Rahmen einer Kassen-Nachschau Geld anzunehmen, ist von einem Betrugsversuch auszugehen.

Anmerkung:

Aus den ersten durchgeführten Kassennachschau haben sich bereits einige erhebliche Beanstandungen zu den Kassen und den dazugehörigen Dokumenten ergeben. Hauptsächlich wurden folgende Feststellungen gemacht:

- es fehlt die Verfahrensdokumentation,
- die Schnittstelle zum Auslesen der Daten durch die Finanzverwaltung ist nicht programmiert,
- bei Updates per Onlinezugriff stehen die entsprechenden Protokolle nicht zur Verfügung,
- bei ziehen einer Zwischensumme (hier X-Bon) wurde der Kassenbestand verdoppelt.

Hier besteht unter Umständen Handlungsbedarf.